

- J. C. C. Bruns' Verlag in Minden.** 6859  
Hagemann, Oscar Wilde. 2 M 50 J; geb. 3 M 50 J.
- Ernst Reil's Nachfolger G. m. b. H. in Leipzig.** U 3  
Gartenlaube. Halbheft 23 und Ganzheft 12.
- Liebelsche Buchhandlung in Berlin.** 6858  
Immanuel, Hervorragende Taten aus dem Kriege 1870/71.  
1 M 50 J.
- Carl Marhold in Halle a/S.** 6858/59  
Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. II. Bd. Heft 1/2. Abonnementspreis für den kompletten Band 6 M; Einzelpreis des Heftes 2 M 40 J.  
Heermann, Über die Lehre von den Beziehungen der oberen Luftwege zu der weiblichen Genitalsphäre. (Heft 1 des VIII. Bandes der Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nasen-, Mund-, Ohren- und Halskrankheiten.) Abonnementspreis für 1 Bd. = 8 Hefte 8 M; Einzelpreis dieses Heftes 50 J.
- Carl Marhold in Halle a/S.** 6858/59  
Heermann, Die Bedeutung der aktuellen Frage über die Behandlung der Otitis media acuta für den praktischen Arzt. (Heft 2 des VIII. Bandes der Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nasen-, Mund-, Ohren- und Halskrankheiten.) Abonnementspreis für 1 Bd. = 8 Hefte 8 M; Einzelpreis dieses Heftes 80 J.  
Ekstein, Die zweiten 5 Jahre geburtshilflicher Praxis. (Heft 1/2 des VI. Bandes der Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Frauenheilkunde und Geburtshilfe.) Abonnementspreis für 1 Bd. = 8 Hefte 8 M; Einzelpreis dieses Heftes 1 M 50 J.  
Beck, Ätiologie und Therapie des Kephalaematoma neonatorum. (Heft 3 des VI. Bandes der Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Frauenheilkunde und Geburtshilfe.) Abonnementspreis für 1 Bd. = 8 Hefte 8 M; Einzelpreis dieses Heftes 50 J.
- Georg Thieme in Leipzig.** 6858  
Döderlein, Leitfaden für den geburtshilflichen Operationskurs. 6. Aufl. Geb. 4 M.

## Nichtamtlicher Teil.

### Das buchhändlerische Kommissions- (Konditions-)Geschäft.

Von Dr. jur. Biberfeld.

(Nachdruck verboten.)

Der Buchhandel bedient sich — wie man weiß — der Bezeichnung »Kommission« bzw. »Kommissionär« in einer mehrfachen Bedeutung, indem er insbesondere den letztern Ausdruck auf den Vertreter anwendet, den nach der bestehenden Organisation jeder Buchhändler in Leipzig bestellt, um durch ihn den Geschäftsverkehr mit andern Buchhändlern zu vermitteln. Von ihm soll im Nachfolgenden nicht die Rede sein, sondern nur von den Verhältnissen, die sich daraus ergeben, daß ein Sortimentler von dem Verleger Bücher **à condition** bezieht, was man ja ebenfalls »Kommission« zu nennen pflegt.

Die Rechte und Pflichten, die aus einem solchen Bezuge von Büchern **à condition** sich ergeben, sind zwar eingehend durch die buchhändlerische Verkehrsordnung vom 8. Mai 1898 geregelt worden; allein, mag auch diese Kodifikation buchhändlerischen Gewohnheitsrechts eine noch so umsichtige und einsichtige sein, sie enthebt doch nicht der Notwendigkeit, nach der juristischen Struktur eben dieses Rechtsverhältnisses zu fragen; denn nur so kann man zu einem zuverlässigen Aufschluß gelangen über eine Reihe von Punkten, mit denen sich die »Verkehrsordnung« ihrerseits naturgemäß nicht befassen konnte. Sie hat es — um nur das eine hervorzuheben — vor allen Dingen nur mit den Ansprüchen und Verbindlichkeiten zu tun, die aus dem Kommissionsgeschäft für den Sortimentler gegen den Verleger und für diesen gegen jenen erwachsen; inwieweit hierdurch aber die rechtliche Stellung dritter Personen beeinflusst wird, darüber konnte sie selbstverständlich keine Bestimmungen treffen. Diese Untersuchung aber wird auch dadurch nicht überflüssig, daß das Handelsgesetzbuch einen besondern Abschnitt (Buch 3, Abschnitt 3 §§ 383 bis 406) dem Kommissionsgeschäft gewidmet hat, denn wie im Verlauf der Darstellung sich zeigen wird, ist das allgemeine handelsrechtliche Kommissionsgeschäft von dem buchhändlerischen in wesentlichen Zügen durchaus verschieden.

Worin aber besteht dieses letztere selbst? In dem Verlag der Firma A ist ein wissenschaftliches Buch über irgend ein Thema erschienen. Es ist dieses Werk in den einzelnen Exemplaren, in denen es vervielfältigt worden ist, wirtschaftlich und auch juristisch nichts andres, als die Ware, die ein Fabrikant erzeugt hat und die er nun auf den Markt bringen will. Würde es sich hierbei um Kleiderstoffe oder um Gerät-

schaften für den täglichen Bedarf oder dergleichen handeln, so würde sich die Sache so abwickeln, daß die einzelnen Zwischenhändler einen Vorrat, wie sie ihn absetzen zu können glauben, von dem Fabrikanten kaufen, um ihn dann im einzelnen wieder an ihre Kundschaft zu verkaufen. Das Risiko, daß nicht die ganze Warenmenge Abgang findet, lastet hierbei auf dem Zwischenhändler. Im Buchhandel aber ist der Sortimentler nicht immer geneigt, diese Gefahr auf die eignen Schultern zu nehmen. Es erklärt sich dies leicht aus äußern Gründen; denn wenn eine »Novität« auf den Büchermarkt kommt, so läßt sich von vornherein häufig recht schwer sagen, welche Aufnahme sie finden wird. Das ganze Werk erweist sich der Berechnung vollkommen zuwider als geradezu unverkäuflich, während der Kaufmann, der sich mit dem Umsatze eigentlicher Waren befaßt, wenigstens bis zu einem Grade sozusagen den Puls des Publikums in der Hand hat und also mit annähernder Sicherheit voraussagen kann, ob seine Kundschaft diesem Artikel ausreichende Kauflust entgegenbringen wird.

Der Verleger A versteht sich nun angesichts dieser Dinge dazu, sein neues Verlagswerk in Kommission zu geben. Damit ist aber folgendes gesagt: Der Sortimentler B übernimmt zehn Exemplare unter der Bedingung, daß er sie, soweit sie bis zum nächsten Abrechnungstermin, der Ostermesse, nicht verkauft sein sollten, dem Verleger A wieder zurückgeben darf, und daß er nur für die wirklich abgesetzten Exemplare den Buchhändlerpreis, also den Ladenpreis abzüglich des Buchhändler-Rabatts, an A abzuführen hat. Die Verkehrsordnung bestimmt im Zusammenhang hiermit, daß die in Kommission genommenen Bücher im Eigentum des Verlegers bleiben, bis und soweit sie verkauft sind, daß aber natürlich der Sortimentler befugt ist, das Eigentum an diesen Büchern selbständig auf den Käufer zu übertragen.

Der Kunde also, der von B ein solches Buch kauft, erwirbt hieran das volle Eigentum mit allen seinen rechtlichen Wirkungen, und den Kaufvertrag, den er zu diesem Zwecke eingeht, schließt er mit dem Sortimentler B, nicht aber mit dem Verleger A ab. In dieser Hinsicht gleicht das buchhändlerische dem allgemeinen handelsrechtlichen Kommissionsgeschäft: Auch die Ware, die der Kommissionär zur Weiterveräußerung übernimmt, bleibt herrschender Rechtsanschauung zufolge im Eigentum des Kommittenten, und nicht er, sondern der Kommissionär ist der Gegenkontrahent des Käufers.

Aber es stellt sich hier zugleich auch eine sehr wichtige Abweichung heraus, die keineswegs übersehen werden darf. Der Kommittent hat nämlich nach Handelsrecht zu verlangen,